

§ 2 SN-5136 (Sachsen) — Zuständigkeiten und Weisungsrecht

Gesetz zur Übertragung der Aufgaben nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 1 sind

1. das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als oberste Landesbehörde,
2. die Landesdirektion Sachsen als obere Verwaltungsbehörde,
3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden.

(2) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten nach § 1 übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Fachaufsichtsbehörden sind die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Behörden. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Zitiervorschlag: § 2 SN-5136 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-5136/2>